

Der Soldat Sebastian Mayer, ein liechtensteinischer Untertan, hat sich der unerlaubten Kriegswerbung eines Knechts in der Herrschaft Feldkirch schuldig gemacht. Als er sich am 20. November im Wirthshaus in Mauren aufhielt, wurde er von einigen jungen Männern verprügelt und davongejagt. Ausf. Liechtenstein, 1774 November 28, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlichen durchleucht siehe mich vermiessiget, nachbeschriebene vorfallenheit, die sich an Sonntag in der nacht den 20. currentis² um wüthshaus zu Mauren³ eraignet, ursach etwann hieraus entstehenden vertriesslichen folgen, unterthänigst gehorsamst einzuberichten.

Es hat sich ein hiesiger unterthan Sebastian Mayer von Eschen⁴, derzeit soldat unter dem königlich französischen Bündner Regiment von Salis⁵, unterstanden, in der österreichischen herrschafft Veldkirch einen dienstknecht, auch einen hochfürstlich lichtensteinischen unterthan anzuwerben, ohne sich bey eint- oder anderer landsobrigkeit diesfahls anzumelden. Dieser werber wurde respectu des im Österreichischen engagirten dienst-bottens bey dem kayserlich königlichen vogteyamt angezeigt, von daher dann an Sonntag abends, als den 20. huius⁶ (wie aus anligenden original-subsidial-schreibens, auch privat-billet gnädigst zu ersehen) ersagter soldat samt seinen österreichischen recrouten ex titulo violati territorii zur auslieferung ad forum repective delicti mit der beygefügten nachricht per expressum anverlanget worden, dass ermelter werber samt übrigen heuth nacht [2] im wüthshaus zu Mauren beym tantz sich aufhalte, morgens aber in aller fruhe von dar abmarchiren werde, wie jener dann 6 bis 7 mann lichtensteinische unterthanen in frembde kriegsdienst würklich bey sich haben solle.

Gleichwie dann mir ohnehin wissend ware, von was für wichtigkeit die landestime werbungen in denen österreichischen erblanden seyen, mich daher von einer so gefahr trohenden, als haikhlicher verantwortung zu entziehen, zumahlen dem bericht gemäss periculum in mora vorhanden ware, ob ersagter werber samt seinen recrouten aus meinem verschulden dem arrest nicht entkommen möchte. So habe das eilfertige kayserlich-königliche oberamtsschreiben mit der antwort durch nemlichen expressum abgefertiget, dass man diese mannschafft sicherer zu handen bekommen worde, wann eine escorte von Veldkirch⁷ aus nacher Mauren ankomete, welcher die hiesige 2 landwaibel zu geben werde.

Ich schickhte also den oberen waibel an den schellenbergischen mit einem befehl ab, dahin lauthend, dass denen hiesig engagirten unterthanen beditten werde, unter befahrend landesfürstlicher höchster ungnad, wohl gar vatterlands-verlurst von ihren vorhabenden kriegsdiensten also bald abzustehen, sie, beede waibel, also der erwarthenden mannschafft best möglichst an handen gehen sollen.

Nach ankunfft 4 von Veldkirch aus mit gewöhr versehenen männeren, worunter ein kayserlicher gefreyter [3] sich befande, giengen diese 6 mann ins wüthshaus hinein, um ihr vorhaben auszuführen. Allein sie fanden allda ihre überwindere, indeme daselbst nebst dem gesuchten werber über 40 ledige knaben beym tantz verammlet waren, welche alsbald sie wahrgenommen, um was es zu thun ist, selbige vermeldte haben, sie lassen niemand nacher Veldkirch abführen, schlugen demnach den kayserlichen soldaten zum haus hinaus, entwaffneten ihn auf der gassen, warffen

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² laufenden Monats.

³ Mauren, Gem. (FL).

⁴ Eschen, Gem. (FL).

⁵ Salis ist ein altes Schweizer Adelsgeschlecht aus Graubünden. Vgl. Conradin VON PLANTA, *Salis, von*; in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2005), S. 373–375.

⁶ dieses Monats.

⁷ Feldkirch, Vorarlberg (A).

seine flinten weith in schnee hinaus, und behandelten ihn solcher gestalten mit schlägen, dass selber nach des herrn vogteyverwalters bericht dato in misslichen lebensumständen sich befinden solle. Nicht viel besser denen übrigen 5 männeren ergangen, als welche mit blutigen köpfen dem muthwilligen unternemen dieser buben, auch mit zuruckhlassung des unteren waibels hueth kümmerlich entfliehen und von ihnen loos werden kunnten. Der werber hingegen samt dem obangezogenen dienstknecht, den jener selbst zu Tosters⁸ im haus angeworben haben solle, aus dem getreng zum fenster hinaus sich salviret, auch selbige nacht aus dem land geflohen.

Worbey sonderheitlich unterthänigst anzumerckhen nicht verhalten solle. Da der schellenbergische waibl unter denen buben den befehl, den ich ihm zugeschickht habe, vorlesen wolte, um selbige zu verständigen, dass es nur um die abhohlung des werbers und der österreichischen unterthanen angesehen seyn, sie gemeldet haben, befehl hin befehl her, sie s. v. in sein obrigkeitlichen befehl, sie [4] lassen niemand nacher Veldkirch abführen. Fertigten also den waibl mit schlägen zum würrthhaus hinaus.

Dieses beschriebene factum gründet sich in dem zeugenverhör vier aydtlich abgehörten personen, welches constitum auf beschehene requisition des kayserlichen vogtey-amts in Veldkirch, den 24. huius actuante dem amtschreiber vorgenommen habe, um hiervon die communication an gedachtes vogtey-amt zu ertheilen. So auch geschehen.

Demnach das österreichische vogtey-amt mitels zweymahliger schreiben in mich setzet, den ersagten werber als einen hochfürstlichen unterthan, im fahl er wiederum sein geburtsort betreten solte, in hiesigen schloss-arrest zu bekommen. Selbigen alsdann nacher Veldkirch ausfolgen zu lassen, hingegen die untere und obere landschafft zu gunsten des eröfferten werbenrs, und wieder dessen aus lieferung gemeinsamlich sich interponiren, nicht weniger das ausgelassene betragen der Maurer buben mit dieser exception rechtfertigen, dass das werben der unterthanen im fürstenthum Lichtenstein in aus-herrischen kriegsdienste als ein so erheblicher fehler durch eine publication niemahlen verboten worden seye. Vielmehr landkhündig seye, dass die unterthanen vor mehr, dann hundert jahren ohne dies- und jenseitige obrigkeitliche andung ausser kayserlich und Heyligen Römischen Reichs⁹ kriegsdiensten nach belieben haben fortgehen können, um sich ein stuckh gelt zu erhausen. Als komme es männighen unbegreiflich vor, dass nun wieder dergleichen verbungen ein so geartete criminal-execution [5] im land aufzuziehen befugt seyn möge, um so weniger, als ja der vermeintlich im Österreichischen angeworbener dienst-knecht kein unterthan, sondern ein Schweitzer von Rorschach¹⁰ gebürthig seye.

Bey so starkhen widerspruch und lage der sachen, werden euer hochfürstliche durchleucht höchsterleucht gnädigst zu erwögen geruhen, wie hart in præsentu casu ohne dem einten theil, eintweders das vogtey-amt in Veldkirch durch abschlag ihres fundirten verlangens, oder aber die unterthanen gegen mich aufzubringen, zu operiren habe.

Der frevel ab seithen der knaben zu Mauren, als den gantzen vorgang durffte man an allerhöchste orth so abschilteren, woran die aigentliche umstände und gründtlichkeit ermanglen und abgehen möchten.

Dahero vor höchst nothwendig erachtet, den umfang in weithläuffiger beschreibung euer hochfürstlichen durchlaucht provisorie, hingegen mich von all schweherer verantworttung, der ich einseitig in dieses vertriessliche spihl eingezogen worden, wie nicht weniger von ohnnöthiger versaumnus mich zu retten, in tieffester unterthanigkeit einzuberichten. Anbey aber zu hochfürstlichen gnaden in aller unterthänigsten ehrfurcht mich zu empfehlen erfrechen wollen, in welcher ersterbe.

Euer hochfürstlichen durchleucht
Lichtenstein, den 28. Novembris 1774

⁸ Tosters, heute ein Ortsteil der Stadt Feldkirch.

⁹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

¹⁰ Rorschach, Gem. SG (CH).

Unterthänigst, treu, gehorsamster
Franz Joseph Ambrosi¹¹ rentmaister manu propria

[6] Præsentsum, 9. Decembris 1774

e-archiv.li

¹¹ Michel Franz Josef Ambrosi, gest. 1785, arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLF 1, S. 20.